

§ 8 WHKG Begriffsbestimmung

WHKG - Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.10.2018

Kurorte sind jene Teile des Stadtgebietes, in denen behördlich anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden und in denen die hiefür erforderlichen Kureinrichtungen vorhanden sind.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at